

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 3: Das neue Risikomodell nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Frage 1	Ja	Nein
Sind die folgenden Aussagen korrekt?		
a) Der Abschlussprüfer muss absolute Sicherheit erlangen, dass der Abschluss frei von wesentlichen Fehlern ist.	☐	☒
b) Sofern der Prüfer Prüfungsnachweise zu bestimmten Fragestellungen erhält, darf er diese nicht ohne kritische Beurteilung zu den Akten nehmen.	☒	☐
c) Während der Prüfungsdurchführung muss der Prüfer aufmerksam sein, wenn Prüfungsnachweise im Widerspruch zu anderen erlangten Informationen stehen.	☒	☐
d) Der Abschlussprüfer kann Umfang und Eignung von Prüfungsnachweisen selbst bestimmen.	☒	☐

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Der Abschlussprüfer muss **hinreichende Sicherheit** darüber erlangen, dass der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist (vgl. ISA [DE] 200 Tz. 11).

zu b) Der Abschlussprüfer muss bei der Prüfung eine **kritische Grundhaltung** bewahren (vgl. ISA [DE] 200 Tz. 15).

zu c) Zur kritischen Grundhaltung gehört es, während der Abschlussprüfung **aufmerksam zu sein**, z. B. für Prüfungsnachweise, die **im Widerspruch zu anderen** erlangten Prüfungsnachweisen stehen oder die Hinweise geben, dass Dokumente oder Befragungen keine ausreichend verlässlichen Daten liefern (vgl. ISA [DE] 200 Tz. A20f.)

zu d) Die **Quantität** der benötigten Prüfungsnachweise hängt u.a. ab von der durch den Abschlussprüfer **vorgenommenen Beurteilung der Risiken falscher Darstellungen**: Je höher er das Risiko einschätzt, desto mehr Prüfungsnachweise sind voraussichtlich erforderlich (vgl. ISA [DE] 200 Tz. A31). Dazu muss er eine **Risikobeurteilung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)** vornehmen

Frage 2

Ja Nein

Sind die folgenden Aussagen korrekt?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Die Fehlerrisiken für den Abschlussprüfer betreffen stets die Aussagen für Geschäftsvorfälle. | ☐ | ☒ |
| b) Die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene bestehen aus 2 Komponenten. | ☒ | ☐ |
| c) Die Identifikation und Beurteilung von Risiken ist bei jeder Abschlussprüfung ein einmaliger Prozess am Anfang der Prüfung. | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Die ISAs stellen klar, dass die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf **zwei Ebenen** bestehen können:

- Risiken wesentlicher falscher Darstellungen **auf Ebene des Abschlusses als Ganzes** und
- Risiken wesentlicher falscher Darstellungen **auf Aussageebene für Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden**

sowie Abschlussangaben (vgl. ISA [DE] 200 Tz. A36f; ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 2).

zu b) Die Risiken auf Aussageebene bestehen aus dem **inhärenten Risiko** und dem **Kontrollrisiko** (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 4).

zu c) Der Prozess der Risikoidentifizierung und -beurteilung des Abschlussprüfers ist **iterativ und dynamisch**. Sobald der Prüfer neue, bessere Erkenntnisse aufgrund seiner Prüfungsdurchführung erhält, die seine ursprünglich vorgenommene Risikobeurteilung betreffen, hat er diese ggf. anzupassen (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 7).

Frage 3

Ja Nein

Sind die folgenden Aussagen korrekt?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Für die Risikobeurteilung reicht es vollkommen aus, wenn der Prüfer das Management zur Risikosituation des Unternehmens befragt. | ☐ | ☒ |
| b) Der Prüfer muss sich selbst mit dem Datenfluss und den im Unternehmen eingesetzten IT-Anwendungen auseinandersetzen. | ☒ | ☐ |
| c) Damit kein falscher Bestätigungsvermerk erteilt wird, müssen im Rahmen der Abschlussprüfung alle Abschlussposten und Anhangsangaben geprüft werden. | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung haben einzuschließen (ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 14

- **Befragung** des Managements und anderer geeigneter Personen (ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A22-A26)

- **analytische Prüfungshandlungen** (ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A27-A31)
- **Beobachtungen** und **Inaugenscheinnahme/Einsichtnahme** (ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A32-A36)

zu b) Im Rahmen der Verständnisk Gewinnung über das Kommunikations- und **Informationssystem muss der Prüfer die Informationsverarbeitungsfähigkeiten** und die **eingesetzten IT-Anwendungen** verstehen und dokumentieren (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 25 und Tz. A 123-A130).

zu c) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist **risikoorientiert** zu prüfen. Deshalb muss der Prüfer die **Risiken** auf Abschluss und Aussageebene identifizieren und dann die **relevanten Aussagen** und **zugehörigen bedeutsamen Arten** von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussangaben feststellen. Nur diese hat er zu prüfen. Nicht jede noch so kleine, unbedeutende Posten (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 28f. sowie Tz. A186-204).

Frage 4

Ja Nein

Sind die folgenden Aussagen korrekt?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Für die Beurteilung des inhärenten Risikos müssen inhärente Risikofaktoren beurteilt werden. | ☒ | ☐ |
| b) Das Spektrum inhärenter Risiken ist eine farblich abgestufte, vollständige Darstellung aller möglichen Risiken, die in einem Abschluss auftreten können. | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 4

zu a) Für die Einschätzung des inhärenten Risikos hat der Abschlussprüfer zu berücksichtigen, wie und in welchem Maße **inhärente Risikofaktoren die Anfälligkeit** relevanter Aussagen **für falsche Darstellungen** beeinflussen (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 31 (a)).

zu b) Der Abschlussprüfer hat die **inhärenten Risiken** der identifizierten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene **innerhalb einer Bandbreite** vorzunehmen, von niedriger zu höher. Diese individuelle Einschätzung, wo das inhärente Risiko in der Bandbreite beurteilt wird, kann **individuell je nach Einheit** variieren und berücksichtigt die beurteilte **Wahrscheinlichkeit und das beurteilte Ausmaß** der inhärenten Risikofaktoren für die falschen Darstellung. Die inhärenten Risiken werden innerhalb dieser Bandbreite, im – **unternehmensindividuellen** – Spektrum inhärenter Risiken, eingestuft (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A208 ff.).

Frage 5

Ja Nein

Sind die folgenden Aussagen korrekt?

- | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------------|
| a) Da DATEV ein umfassendes EDV-Programm mit diversen Modulen ist, handelt es sich beim Einsatz von DATEV für die Finanzbuchhaltung stets um ein komplexes IT-System. | ☐ | ☒ |
| b) Der Abschlussprüfer muss als „RAIT“ die Risiken aus inhaltlicher Transformationen prüfen. | ☐ | ☒ |
| c) Der Prüfer muss alle generellen IT-Kontrollen im Unternehmen prüfen. | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 5

zu a) Der Abschlussprüfer muss die Gesamtheit der in einem Unternehmen eingesetzten IT-Anwendungen beurteilen. Wenn dabei ein **Standardprogramm** eingesetzt wird, an dem der Mandant selbst mit Ausnahme von Updates keinerlei Veränderungen vornehmen kann, dürfte kein komplexes IT-System vorliegen. Als **Hilfestellung** für die Beurteilung der Komplexität von IT-Systemen vgl. die Anlage 5 zu ISA [DE] 315 (Revised 2019).

zu b) Der Prüfer muss die aus den **Risiken aus dem IT-Einsatz** (=RAIT) identifizieren und beurteilen. Dabei handelt es sich um die Anfälligkeit von Kontrollen der IT für unwirksame Ausgestaltung oder Funktion oder um Risiken für die Datenintegrität (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12 (i)).

zu c) Die Generellen IT-Kontrollen (ITCG) sind Kontrollen, die u.a. das wirksame Funktionieren der IT-Kontrollen und die Datenintegrität selbst kontrollieren sollen. (Vgl. Anlage 6 zu ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12 (d)). Nach den neuen ISAs sind nur die ITCG zu überprüfen, die als relevant identifizierte RAIT adressieren (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26 (c) (ii)).

Stand: 01.10.2025